



Absenzenreglement

Art. 1 Grundsatz

Der Schulunterricht ist regelmässig, pünktlich und vorbereitet zu besuchen. Er darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Art. 2 Urlaubskompetenzen / Eingabefristen

Absenzen der SchülerInnen für Krankheit, Todesfall in der Familie etc. richten sich nach Art. 5 der Schulordnung. Der Schulrat ist berechtigt, Urlaub bis max. 15 Tage pro Schuljahr zu gewähren. Für die Erteilung der Urlaube werden folgende Kompetenzen festgelegt:

Erteilung durch	max. Urlaubsdauer	Eingabefrist
Lehrpersonen:	1 Tag, einmalig	1 Woche, schriftlich
Schulratspräsidium:	bis 3 Tage	2 Wochen, schriftlich
Schulrat:	bis 15 Tage	4 Wochen, schriftlich

Art. 3 Jokertage

Gemäss Schulgesetz können pro Jahr maximal drei Urlaubstage individuell bezogen werden. Sofern diese nicht vom Schulrat festgelegt und im Ferienplan vermerkt sind, können sie von den Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer Eingabefrist von einer Woche bei der zuständigen Lehrperson angemeldet werden. Für Ferienverlängerungen und in der letzten Schulwoche des Schuljahres können Jokertage nur in begründeten Ausnahmefällen bezogen werden. Das Kumulieren der Jokertage ist zulässig.

Art. 4 Sportliche und musikalische Förderung

Für Urlaube zum Zweck sportlicher, musikalischer oder anderweitiger Förderschulungen ist ein Gesamtgesuch für das ganze Schuljahr an den Schulrat einzureichen. Ab mehr als drei Tagen werden die Jokertage angerechnet.

Art. 5 Schnupperlehren und Vorstellungsgespräche

Für Schnupperlehren, Vorstellungsgespräche und berufswahlbezogene Veranstaltungen kann die Klassenlehrperson bis zu drei Tage Urlaub pro Schuljahr bewilligen. Für den vierten und fünften Tag müssen Jokertage eingesetzt werden. Ab dem fünften Tag sind weitere Begehren schriftlich an den Schulrat zu richten.

Art. 6 Gesuche und Bewilligung

Urlaubsgesuche sind fristgerecht an die Klassenlehrperson einzureichen. Diese leitet Gesuche, welche ihre Zuständigkeit übersteigt, mit Antrag an den Schulrat weiter. Für Ferienverlängerungen werden keine Gesuche bewilligt. Nachträgliche Gesuche werden nur bewilligt, wenn diese durch höhere Gewalt begründbar sind. Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle.

Art. 7 Dispens von einzelnen Schulfächern

Von einzelnen Fächern oder Lektionen können die SchülerInnen nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses dispensiert werden. Dispensgesuche aus anderen als medizinischen Gründen sind an den Schulrat zu richten.

Art. 8 Aufarbeitung des Schulstoffes nach Absenzen

Für die Aufarbeitung des versäumten Unterrichtsstoffes sind die SchülerInnen bzw. deren Erziehungsberechtigte verantwortlich.

Art. 9 Missbrauch

Gemäss kantonalem Schulgesetz Art. 55 können Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse von 50 bis 1'000 Franken bestraft werden. Die Festlegung der Busse erfolgt durch den Schulrat.

Art. 10 Rekurse

Sämtliche Entscheide unterliegen dem Beschwerderecht gemäss Kapitel IV der Schulordnung.

Art. 11 Schlussbestimmung

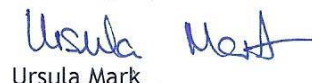
Dieses Reglement tritt am 20. August 2007 in Kraft und ersetzt alle damit in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen.

Küblis, 23. Mai 2007

Der Schulratspräsident:


Joos Clavadetscher

Die Aktuarin:


Ursula Mark